

99059001044000, 99059001044000

Aufhebung der Ehe

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/216115505/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001044000, 99059001044000
Leistungsbezeichnung I	Aufhebung der Ehe
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung der Ehe
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Eheschließung (1020300), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1313.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_121.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1313.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_121.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html
Teaser	Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Eheschließung nicht rechtens ist, können Sie die Aufhebung Ihrer Ehe beantragen.
Volltext	Eine Ehe kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden, zum Beispiel wenn Sie bei der Heirat minderjährig oder geschäftsunfähig waren, Sie sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befanden, Sie arglistig getäuscht wurden, Ihnen widerrechtlich gedroht wurde oder Sie nicht wussten, dass es sich um eine Eheschließung handelt. Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob Aufhebungsgründe vorliegen. Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn Sie zu erkennen geben, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen. Waren Sie bei Eheschließung zum Beispiel noch nicht 18 Jahre alt und geben jetzt als Volljähriger/Volljährige

Modul	Sachverhalt
	zu erkennen, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen, bleibt es bei der Ehe.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie der Heiratsurkunde • gegebenenfalls Nachweise für den Aufhebungsgrund, zum Beispiel ärztliche Unterlagen, Polizeiberichte
Voraussetzungen	Die Ehe könnte aufhebbar sein, wenn Sie bei der Eheschließung zum Beispiel: • noch nicht volljährig waren • sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befanden • arglistig getäuscht wurden • zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sind oder • geschäftsunfähig waren • bei der Eheschließung nicht gewusst haben, dass es sich um eine solche handelt. Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn Sie zu erkennen geben, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen. Waren Sie bei Eheschließung zum Beispiel noch nicht 18 Jahre alt und geben jetzt als Volljähriger/Volljährige zu erkennen, dass Sie die Ehe fortsetzen wollen, bleibt es bei der Ehe.
Kosten	• Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) • Kosten des Gerichts • jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (einkommens und vermögensabhängig) • bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden
Verfahrensablauf	Ein Verfahren zur Aufhebung der Ehe kann nur durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt eingeleitet werden. • Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt wird

Modul

Sachverhalt

einen schriftlichen, begründeten Aufhebungsantrag beim Amtsgericht - Familiengericht - einreichen.

- Das Familiengericht wird diesen Antrag der Ehepartnerin oder dem Ehepartner zustellen.
- Das weitere Verfahren ist abhängig von der Reaktion der Ehepartnerin/des Ehepartners. In der Regel wird es zu einem gerichtlichen Termin kommen, in dem beide Ehegatten angehört werden. Gegebenenfalls ist eine Beweisaufnahme zu den Aufhebungsvoraussetzungen erforderlich.
- Sodann wird das Familiengericht durch Beschluss über den Antrag entscheiden.
- Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann eine Beschwerde eingelegt werden, und zwar binnen eines Monats durch einen Rechtsanwalt. Hierüber wird das zuständige Oberlandesgericht entscheiden.

Bearbeitungsdauer

Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls länger

Frist

Je nach Aufhebungsgrund ein Jahr, zum Beispiel bei arglistiger Täuschung, oder drei Jahre bei widerrechtlicher Drohung ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Aufhebungsgrundes.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Beschwerde gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt

Kurztext

- Aufhebung der Ehe
- Anwaltszwang
- Voraussetzung für die Aufhebung der Ehe ist zum Zeitpunkt der Eheschließung zum Beispiel:
 - Minderjährigkeit
 - Geschäftsunfähigkeit,
 - Arglistige Täuschung,
 - Widerrechtliche Drohung oder
 - Irrtum über die Eheschließung
- Unter bestimmten Gründen ist die Aufhebung der Ehe trotzdem ausgeschlossen. Das wäre der Fall, wenn

Modul	Sachverhalt
	der Antragsteller/die Antragstellerin zu erkennen gibt, dass er/sie die Ehe fortsetzen will (Bestätigung). War der Antragsteller/die Antragstellerin bei Eheschließung zum Beispiel noch nicht 18 Jahre alt und gibt jetzt als Volljähriger/Volljährige zu erkennen, dass er/sie die Ehe fortsetzen will, bleibt es bei der Ehe. • zuständig: Das Verfahren wird durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt eingeleitet. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt.
Zuständige Stelle	Das für Sie zuständige Amtsgericht – Familiengericht – ermittelt die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin beziehungsweise der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.
Formulare	keine
Ursprungsportal	Aufhebung der Ehe, Annulment of marriage